



Neu-Stettiner Kreisblatt.

No. 30.

Neu-Stettin, den 19. Juli 1867.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Auf Grund der §§. 10. und 15. des Wahlgesezes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 und gemäß §. 2. des dazu ergangenen Reglements vom 1. Juli 1867 setze ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den bevorstehenden Wahlen für die erste Legislaturperiode des Reichstages zu beginnen hat,

auf den 20. Juli dieses Jahres
hierdurch fest. Die Bestimmung des Wahltages bleibt vorbehalten.

Berlin, den 9. Juli 1867.

Der Minister des Innern. Im Auftrage (gez.) von Klübow.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß ich zum Wahl-Commissarius für den hiesigen Wahlkreis ernannt worden bin.

Neu-Stettin, den 16. Juli 1867. Der Landrath v. Busse.

Mit Bezug auf die im 22. Stück des diesjährigen Amtsblatts (ausgegeben am 30. v. M.) publicirte Polizei-Berordnung vom 16. v. Mts. wird hierdurch von uns Folgendes festgesetzt und verordnet:

§. 1. Die Aufnahme der schulpflichtigen Kinder in die Schule geschieht, wie bisher am ersten Mai und am ersten November jeden Jahres.

§. 2. Demgemäß erfolgt der Austritt, nach acht- resp. siebenjährigem Schulbesuche, am Schlusse desjenigen Schul-Halbjahres, in welchem das Schulkind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, vorausgesetzt, daß die im §. 3. der Polizei-Berordnung vom 16. Mai d. J. vorgesehenen Fälle, in denen die Entlassung aus der Schule noch hinausgesetzt werden kann, nicht vorliegen.

Bei Kindern evangelischer Eltern, wird, wie bisher, die Confirmation in der Regel den solennen kirchlichen Schluß der Schulzeit bezeichnen.

§. 3. Die Lehrer sind verpflichtet, die Schulkinder in der Schule zu empfangen, dieselben während der ganzen Schulzeit unter eigener Aufsicht zu halten, sie aus der Schule zu entlassen. Sie dürfen diese Aufsicht und den Unterricht während ihrer Abwesenheit ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubniß des Pfarrers oder des Local-Schulinspectors keinem Anderen, am wenigsten einem Schulkinde übertragen.

§. 4. Die Lehrer, welche einer Schulklasse allein vorstehen, sind verpflichtet, den Winter und den Sommer hindurch, mit Ausnahme der gesetzlich gestatteten Ferien, dreißig bis zwei u. dreißig wöchentliche Lehrstunden zu ertheilen.

§. 5. Die Lehrer dürfen eigenmächtig und ohne Erlaubniß ihres nächsten Vorgesetzten auch nicht eine Lehrstunde ausfallen lassen. Urlaub haben sie nach Anweisung unserer Verfügung vom 11. März 1826 (Amtsblatt 1826, Seite 119) nachzusuchen, und ist derselbe niemals ohne triftige Gründe zu ertheilen.

Machen außerordentliche Vorfälle das plöbliche Aussetzen der Lehrstunden nothwendig, so übernimmt der Lehrer dafür die Verantwortung, und es ist dieser Umstand sofort im Schultagebuch zu bemerken und möglichst bald dem Pfarrer oder Localschulinspecteur anzuzeigen.